



10 Freunde e.V.

SATZUNG



10 Freunde e.V.
Edenstr. 1
30161 Hannover

info@10freunde.com
www.10freunde.com
Vereinsregister VR 201706
Amtsgericht Hannover

Vorstandsvorsitzende
Iris Terzka
Dominic Steinkretzer

IBAN DE14250400660310822200
BIC COBAGEFF250
Commerzbank Hannover
Steuer-Nr. 25/207/46216



§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein trägt den Namen 10 Freunde. Er hat seinen Sitz in Hannover und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

1.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

2.2 Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern.

2.3 Dabei ist die Tätigkeit des Vereins folgenden pädagogischen Grundsätzen verpflichtet: Die Wertschätzung der Individualität jedes Einzelnen ist ein wesentlicher Grundsatz. Die Kinder sollen nach ihren Möglichkeiten gefördert werden. Dadurch soll ihre Selbstständigkeit, ihr Selbstbewusstsein und ihr Selbstvertrauen gestärkt werden. Wir setzen die Stärken der Kinder in den Mittelpunkt, diese sollen unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse gefördert werden. Es soll überwiegend entwicklungs- und situationsorientiert erzogen werden und die Angebote der Krabbelgruppe an dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechend ausgerichtet sein.

2.4 Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wird eine von den Eltern selbstverwaltete Kindertagesstätte unterhalten. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Kindertagesstätte und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern. Gemäß dem Charakter einer Elterninitiativkita ist die aktive Mitarbeit der Eltern im Kitaalltag erforderlich (z.B. bei Garten-, Einkaufs-, Handwerkerdienst, Verwaltung usw.).

2.5 Zwecke des Vereins sind es, die Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familie zu ermöglichen und Kindern den Rahmen für eine gemeinsame Betreuung zu geben.

2.6 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen Geschäftsbetrieb gerichtet.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit aller Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Im Auftrag und für Zwecke des Vereins von Beschäftigten oder Mitgliedern getätigte Auslagen werden erstattet.



3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Vereinsmittel

4.1 Die finanziellen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel oder sonstigen Zuwendungen (Sachspenden).

4.2 Jedes Mitglied bzw. Mitgliedspaar verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Der Beitrag ist monatlich zu entrichten.

4.4 Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages sowie seine Verwendung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4.5 Bei Vereinseintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4.6 Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung derjenigen Aufwendungen (z.B.: Fahrten mit dem eigenen PKW, Porto, Kopie- und Telefonkosten, etc.), die ihnen im Rahmen satzungsgemäßer Tätigkeiten entstanden sind. Die Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften des Steuerrechts und des Bundesreisekostengesetzes.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder

5.1.1 Mitglieder der Elterninitiative Kindertagesstätte „10 Freunde“ sind

a) ordentliche Mitglieder

b) fördernde Mitglieder

5.1.2 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sowie Ehepaare oder Lebensgemeinschaften, die die Satzung des Vereins anerkennen, wobei jedes Paar bei Mitgliederversammlungen nur ein gemeinsames Stimmrecht hat.

5.1.3 Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt, die Bestrebungen des Vereins „10 Freunde“ nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein.

5.2 Die Ziele des Vereins sind bei einer Mitgliedschaft aktiv zu unterstützen und zu fördern.

5.3 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Über die Fortführung der aktiven Mitgliedschaft, wenn kein Betreuungsverhältnis mehr besteht, entscheidet nach schriftlichem Antrag die Mitgliederversammlung.



5.4 Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod.
- durch Austritt aus dem Verein, jedoch nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- durch Beendigung des Betreuungsvertrages endet auch die Mitgliedschaft
- durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes dann, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich oder persönlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung; für die Bestätigung des Ausschlusses ist die Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5.5 Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Beitrages.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

7.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7.4 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Soweit von der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wird, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen in Handzeichen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7.5 Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7.6 Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Die Beschlüsse werden protokolliert und sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.



§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes.
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der einmaligen Aufnahmegebühr (Beitragshöhe)
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (Beitragshöhe und Häufigkeit)
- Beschlussfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung des Haushaltsplanes

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und besteht aus mindestens 3 Personen, die Mitglieder des Vereins sind und keine Angestellten sein dürfen. Er ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

9.2 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende; jeder ist allein Vertretungsberechtigt.

9.3 Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jede(n) Kandidat(in) in einem getrennten Wahlgang.

9.4 Die Aufgabenverteilung nimmt der Vorstand unter sich vor.

9.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des (der) Ausgeschiedenen wählen.

9.6 Der Vorstand sowie auch jedes einzelne Vorstandsmitglied können mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

9.7 Der Vorstand bleibt auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, das gleiche gilt für jedes einzelne Vorstandsmitglied.

9.8 Über die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

9.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.



9.10 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören

insbesondere:

-Verwaltung des Vereinsvermögens

-Vorbereitung der Mitgliederversammlung

-Erstellen und Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes

-Die Einzelheiten der Vorstandsarbeit regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

-Der Vorstand, der ehrenamtlich und unentgeltlich tätig ist haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Der Anspruch des Vereins entfällt mit der Entlastung. Er bleibt jedoch bestehen, sofern der haftungsauslösende Tatbestand bei der Entlastung nicht bekannt oder Teil des Rechenschaftsberichts war.

-Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 10 Rechnungsprüfer

10.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer der Amtsperiode ein Rechnungsprüfer/innen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

10.2 Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

10.3 Die Rechnungsprüfer/innen haben die Rechnungslegung des Vorstandes zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung kann nur auf einer besonders einzuberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages geladen wurde.

11.2 Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.



11.3 Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind die Vorstandsvorsitzenden jeweils allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.

11.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke sowie für den Vereinszweck vergleichbare Aufgaben zu verwenden hat.

§12 Haftung für ehrenamtliche Tätigkeit

12.1 Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung ehrenamtlich für die Elterninitiative tätig werden, werden durch den Verein von der Haftung für Schäden durch einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

12.2 Desgleichen werden die Kosten für Sachschäden durch leichte Fahrlässigkeit, die im Rahmen der Tätigkeit des Ehrenamtlichen an seinem Eigentum oder am Eigentum der Elterninitiative entstehen, durch die Elterninitiative ausgeglichen. Über den Antrag auf Ausgleich bzw. über die Feststellung des Grades der vorliegenden Fahrlässigkeit und die damit verbundene Freistellung im konkreten Fall entscheidet der Vorstand der Elterninitiative in beschlussfähiger Zusammensetzung gemäß § 8 der Satzung. Über den Beschluss wird ein Protokoll angefertigt. Die Hinzuziehung eines juristischen Beistandes kann zur Feststellung des Sachverhaltes durch den Vorstand beschlossen werden. Den Beteiligten steht gegen die Entscheidung oder zur Feststellung des Regressanspruches der zivile Rechtsweg offen.

§ 13 Eingeschränkte Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB beschlossen werden.

Hannover, den 04.11.2015

Die Satzungsänderung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.10.2015:

Iris Terzka, 1.Vorsitzende

Dominic J.M.M.Steinkretzer, 2. Vorsitzender